

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2008

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 29. Dezember 2008

Nr. 18

Tag	INHALT	Seite
13. 10. 08	Aufhebung der Verordnung des Kultusministeriums über die Zuständigkeit der unteren Schulaufsichtsbehörden (Schulaufsichts-Zuständigkeitsverordnung) . . . . .	497
23. 11. 08	Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen (2BFS-VO) . . . . .	473
23. 11. 08	Verordnung des Kultusministeriums zur Abiturprüfung sowie zur Versetzung und zur Studentafel in Sekundarstufe II am deutsch-französischen Gymnasium in Freiburg . . . . .	484
1. 12. 08	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium . . . . .	489
5. 12. 08	Verordnung des Justizministeriums zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Nachlassbenachrichtigungsverordnung) . . . . .	493
10. 12. 08	Verordnung des Finanzministeriums über die Betriebstättenbesteuerung für Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach dem Kirchensteuergesetz (KiStKapStBetrStättVO) . . . . .	494
14. 12. 08	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStGDVO) . . . . .	494

*Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 2008*

### **Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen (2BFS-VO)**

Vom 23. November 2008

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 5, 7 und 9 sowie Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

#### 1. ABSCHNITT

##### Allgemeines

###### § 1

##### *Geltungsbereich, Bezeichnungen*

Diese Verordnung gilt für die zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen des gewerblich-technischen Bereichs, des kaufmännischen Be-

reichs (Wirtschaftsschulen) und des Bereichs Ernährung und Gesundheit.

###### § 2

##### *Ausbildungsziel, Profile, Inhalt der Ausbildung*

(1) Die zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen vermitteln eine berufliche Grundbildung und führen zur Berechtigung der Fachschulreife. Je nach Ausrichtung ihrer berufsfachlichen Ausbildung können sie sich nach Maßgabe dieser Verordnung oder der jeweiligen Bildungs- und Lehrpläne in unterschiedliche Profile gliedern.

(2) Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen und der Studentafel (Anlage).

###### § 3

##### *Maßgebende Fächer und Kernfächer, Zeugnisse*

(1) Für die Versetzung und für den Abschluss sind die Leistungen in den maßgebenden Fächern entscheidend. Maßgebende Fächer sind alle in der Studentafel (Anlage) ausgewiesenen Fächer des Pflichtbereichs mit Aus-

nahme von Sport sowie nach Maßgabe des Absatzes 2 ein Fach aus dem Wahlpflichtbereich. Abweichend von Satz 1 ist das Fach Sport als maßgebendes Fach zu berücksichtigen, wenn sich die Note zu Gunsten des Schülers auswirkt.

(2) Aus dem Wahlpflichtbereich ist maßgebendes Fach eines der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder das Berufliche Vertiefungsfach. Das maßgebende Fach muss mindestens im Umfang von zwei Stunden in der Woche unterrichtet werden. Bietet die Schule mehrere Fächer des Wahlpflichtbereichs an, die als maßgebendes Fach in Betracht kommen, gilt von diesen das mit der besten Jahresnote abgeschlossene Fach als maßgebendes Fach.

(3) Kernfächer unter den maßgebenden Fächern sind Deutsch, Englisch, Mathematik und Berufsfachliche Kompetenz.

(4) Leistungen, die im Stützunterricht erbracht werden, werden im Verhältnis der Stundenzahl des Stützunterrichts zur Stundenzahl des durch den Stützunterricht geförderten Faches, höchstens jedoch mit einem Drittel, in die Note des geförderten Faches eingerechnet.

(5) Soweit in den Fächern Berufsfachliche Kompetenz und Berufspraktische Kompetenz nach in Lernfelder gegliederten Lehrplänen unterrichtet wird, sind die Zeugnisse mit einer Übersicht über die Lernfelder des jeweiligen Ausbildungsberufes zu ergänzen. Werden die in Satz 1 genannten Fächer nach Vorgabe der Lehrpläne in unterschiedliche Fachschwerpunkte gegliedert unterrichtet, sind diese im Zeugnis aufzuführen; dies gilt auch für den Schwerpunkt des Beruflichen Vertiefungsfachs.

## 2. ABSCHNITT

### Aufnahmeverfahren und Probezeit

#### § 4

##### *Aufnahmevoraussetzungen*

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Berufsfachschule ist

1. der Hauptschulabschluss oder das Abschlusszeugnis des Berufseinstiegsjahres, wobei jeweils ein Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und beim Abschlusszeugnis des Berufseinstiegsjahres, sofern dies zu Gunsten des Bewerbers wirkt, des Faches Berufsfachliche Kompetenz erreicht sein muss; das Fach Deutsch muss mindestens mit der Note »befriedigend«, die Fächer Englisch und Mathematik müssen jeweils mindestens mit der Note »ausreichend« bewertet sein, oder
2. das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 der Realschule oder des Gymnasiums des neunjährigen Bildungsganges oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 9 des Gymnasiums des achtjährigen Bildungsganges, oder, sofern eine Versetzung nicht erfolgen konnte,

3. das nach Besuch der Klasse 9 erteilte Abgangszeugnis der Realschule oder des Gymnasiums des neunjährigen Bildungsganges oder das nach Besuch der Klasse 8 erteilte Abgangszeugnis des Gymnasiums des achtjährigen Bildungsganges, wobei jeweils in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ein Durchschnitt von 4,0 erreicht sein muss und in höchstens einem dieser Fächer die Note »mangelhaft« erteilt sein darf, oder
4. der Nachweis eines den Nummern 1, 2 oder 3 gleichwertigen Bildungsstandes.

(2) Sofern nach Aufnahme aller Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, noch nicht alle Plätze an der Schule besetzt sind, kann der Schulleiter außerdem aufnehmen

1. Bewerber mit dem Versetzungszeugnis in die Klasse 9 der Hauptschule, wenn im Versetzungszeugnis in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens die Note »gut« erzielt und in Klasse 8 am Zusatzunterricht teilgenommen wurde, soweit die Hauptschule diesen angeboten hat;
2. Bewerber mit den Zeugnissen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3, die die Aufnahmevoraussetzungen hinsichtlich der geforderten Mindestnoten nicht erfüllen, wenn der Schulleiter der aufnehmenden Schule oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft in einem Kolloquium, gegebenenfalls unter Abschluss von Vereinbarungen über das Lernverhalten, zu der Auffassung gelangt, dass der Bewerber den Anforderungen der Berufsfachschule voraussichtlich genügen wird.

Für die Aufnahme von Bewerbern nach Satz 1 Nr. 2 dürfen höchstens 15 Prozent der für den Bildungsgang an der jeweiligen Schule insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze verwendet werden.

#### § 5

##### *Aufnahmeantrag*

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Berufsfachschule zu richten, an der die Ausbildung erfolgen soll. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein muss, wird, soweit er nicht vom Kultusministerium festgelegt wurde, vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg,
2. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises des Bildungsstandes nach § 4,
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls
  - a) an welcher Berufsfachschule der Bewerber bereits an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen hat,
  - b) an welche Berufsfachschule der Bewerber ebenfalls einen Aufnahmeantrag gerichtet hat.

Sofern der Nachweis nach § 4 zum Anmeldetermin noch nicht vorgelegt werden kann, ist er unverzüglich nachzureichen; dem Aufnahmeantrag ist in diesem Fall eine

beglaubigte Abschrift des letzten Halbjahreszeugnisses oder der letzten Halbjahresinformation beizufügen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter. Er kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb deren sich der Bewerber erklären muss, ob er die Zusage über die Aufnahme annimmt.

## § 6

### Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren ist nur durchzuführen, wenn

1. bei voller Ausschöpfung der vorhandenen personellen und sächlichen Gegebenheiten sowie
2. bei Abstimmung der Aufnahmefähigkeit benachbarter Schulen und entsprechender Zuweisung der Bewerber (§ 18 Abs. 1 und § 88 Abs. 4 SchG)

nicht alle Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 erfüllen, in die Berufsfachschule aufgenommen werden können.

(2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:

1. 85 Prozent nach Eignung und Leistung,
2. 10 Prozent nach Wartezeit,
3. 5 Prozent für außergewöhnliche Härtefälle.

Bleiben im Rahmen der Auswahl nach Satz 1 Nr. 2 und 3 Plätze frei, sind diese nach Eignung und Leistung zu vergeben.

(3) Bei der Vergabe der Plätze nach Eignung und Leistung wird für die Bewerber der Durchschnitt mit den Noten der in § 4 Abs. 1 jeweils aufgeführten Fächer des zur Aufnahme in die Berufsfachschule berechtigenden Zeugnisses auf eine Dezimale berechnet. Entsprechend dem Anteil der Bewerber mit

1. dem Abschlusszeugnis der Hauptschule,
2. dem Abschlusszeugnis des Berufseinstiegsjahres,
3. dem Versetzungszeugnis in die Klasse 10 der Realschule oder des Gymnasiums des neunjährigen Bildungsganges oder in die Klasse 9 des Gymnasiums des achtjährigen Bildungsganges oder
4. dem Abgangszeugnis der Klasse 9 der Realschule oder des Gymnasiums des neunjährigen Bildungsganges oder der Klasse 8 des Gymnasiums des achtjährigen Bildungsganges

werden die Bewerber der jeweiligen Gruppe in der Rangfolge des errechneten Durchschnitts aufgenommen. Bei gleicher Rangfolge entscheidet der auf eine Dezimale errechnete Durchschnitt aus den Noten aller Fächer des in Satz 1 genannten Zeugnisses mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften, bei hiernach sich ergebender gleicher Rangfolge das Los. Bewerber mit dem Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes sind der einschlägigen Gruppe nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 zuzuordnen.

(4) Bei der Vergabe der Plätze nach Wartezeit werden die Bewerber in folgender Rangfolge aufgenommen:

1. Bewerber mit drei und mehr Schuljahren Wartezeit,
2. Bewerber mit zwei Schuljahren Wartezeit,
3. Bewerber mit einem Schuljahr Wartezeit.

Innerhalb dieser Gruppe werden die Plätze nach Eignung und Leistung vergeben. Bei gleicher Rangfolge entscheidet das Los. Berücksichtigt werden nur volle Schuljahre, die seit dem ersten Aufnahmeantrag und der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 bis zum Beginn des auf das laufende Aufnahmeverfahren folgenden Schuljahres verstrichen sind. Voraussetzung ist, dass alle Bewerber für diese Schuljahre ununterbrochen einen Aufnahmeantrag gestellt und keine Aufnahmezusage erhalten haben.

(5) Ein außergewöhnlicher Härtefall liegt vor, wenn der Bewerber nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 nicht ausgewählt worden ist und die Nichtaufnahme für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Nichtaufnahme üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Härtefälle kommen insbesondere familiäre oder soziale Umstände oder andere vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe, welche die Aufnahme der Ausbildung verzögert haben, in Betracht. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles und die sich nach dem Grad der Härte ergebende Rangfolge der Bewerber entscheidet ein Auswahlausschuss, dem der Schulleiter als Vorsitzender und vier von ihm beauftragte Lehrkräfte angehören; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Bewerber, deren Aufnahmeantrag nach dem bestimmten Termin eingegangen ist, können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder zurückgenommen worden sind.

## § 7

### Probezeit

(1) Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Am Ende des ersten Schulhalbjahres wird ein Halbjahreszeugnis erteilt. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Grund der Noten des Halbjahreszeugnisses über das Bestehen der Probezeit; § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss den Bildungsgang verlassen, kann ihn jedoch auf seinen Wunsch mit den Rechten und Pflichten eines Schülers noch bis zum Ende des ersten Schuljahres weiter besuchen. Stellt die Klassenkonferenz zum Ende des Schuljahres fest, dass eine Versetzung in die zweite Klasse nach § 8 erfolgen könnte, entfällt die Verpflichtung, den Bildungsgang verlassen zu müssen.

(2) Das Nichtbestehen der Probezeit ist im Halbjahreszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 zu vermerken.

(3) Wer die Probezeit nicht bestanden hat, kann nicht nochmals in eine zweijährige zur Prüfung der Fachschulreife führende Berufsfachschule desselben Bereichs aufgenommen werden. Eine Aufnahme in eine zweijährige zur Prüfung der Fachschulreife führende Berufsfachschule eines anderen Bereichs ist möglich, wenn nach Aufnahme aller Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllen, noch Schulplätze frei sind und der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft in einem Kolloquium zu der Auffassung gelangt, dass der Bewerber trotz Nichtbestehens der Probezeit in einem anderen Bereich der Berufsfachschule den Anforderungen der aufnehmenden Berufsfachschule voraussichtlich genügen wird. Die Schule kann, um dieses Ziel zu fördern, Vereinbarungen mit dem Bewerber über sein Lernverhalten abschließen.

### 3. ABSCHNITT

#### Versetzung

##### § 8

###### Voraussetzungen

(1) In die nächsthöhere Klasse wird versetzt, wer auf Grund seiner Leistungen in den nach § 3 Abs. 1 für die Versetzung maßgebenden Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, dass den Anforderungen der nächst höheren Klasse genügt wird.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist,
2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist,
3. die Leistungen in der berufsfachlichen Kompetenz nicht schlechter als mit der Note »ausreichend« bewertet sind,
4. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note »ungenügend« bewertet sind,
5. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; sind die Leistungen in zwei Fächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, so ist der Schüler zu versetzen, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können
  - a) die Note »ungenügend« in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern,
  - b) die Note »mangelhaft« in einem Kernfach durch mindestens die Note »gut« in einem anderen Kernfach,
  - c) die Note »mangelhaft« in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »befriedigend« in zwei anderen maßgebenden Fächern.

(3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich genügen wird.

(4) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis mit »versetzt« oder »nicht versetzt« zu vermerken; bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist zu vermerken: »Versetzt nach § 8 Abs. 3 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen.«

(5) Schüler, die auf Grund eines Versetzungszeugnisses der Klasse 8 eines Gymnasiums, auf Grund eines Abgangszeugnisses der Klasse 8 oder der Klasse 9 eines Gymnasiums und Schüler der Hauptschule, die nach § 4 Abs. 2 in die Berufsfachschule aufgenommen wurden, erwerben mit der Versetzung in die zweite Klasse der Berufsfachschule einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes ist im Versetzungszeugnis zu vermerken.

##### § 9

###### Wiederholungen, Entlassung

(1) Bei einer Nichtversetzung kann das erste Schuljahr wiederholt werden.

(2) Schüler, die im ersten Schuljahr zweimal nicht versetzt worden sind, müssen die Berufsfachschule verlassen.

(3) Eine freiwillige vollständige oder teilweise Wiederholung des ersten Schuljahres ist nur ausnahmsweise in besonderen Härtefällen möglich. Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn ein Schüler durch besondere Umstände gehindert war, die von ihm im Schuljahr erwarteten Leistungen zu erbringen. Als besondere Umstände kommen insbesondere längere oder häufige krankheitsbedingte Fehlzeiten oder besondere familiäre oder soziale Umstände, die geeignet sind, sich leistungsmindernd auszuwirken, in Betracht. Die Wiederholung ist beim Schulleiter schriftlich zu beantragen.

(4) Die Wiederholung auch eines Teils des ersten Schuljahres gilt als Nichtversetzung.

(5) § 7 findet bei der Wiederholung keine Anwendung.

### 4. ABSCHNITT

#### Ordentliche Abschlussprüfung

##### § 10

###### Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll der Schüler nachweisen, dass er das Ausbildungsziel der Berufsfachschule erreicht hat und die geforderten allgemeinen und fachtheo-

retischen Kenntnisse sowie fachpraktischen Fertigkeiten besitzt.

### § 11

#### *Teile der Prüfung*

Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung, der praktischen Prüfung, die durch eine Projektprüfung nach § 16 Abs. 6 ersetzt werden kann, und der mündlichen Prüfung.

### § 12

#### *Abnahme der Prüfung*

(1) Die Abschlussprüfung wird an der Berufsfachschule abgenommen.

(2) Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung wird vom Kultusministerium, der Zeitpunkt der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Der Zeitpunkt einer Projektprüfung (§ 16 Abs. 6) wird vom Schulleiter festgelegt.

### § 13

#### *Zulassung zur Prüfung, Anmeldenoten*

(1) Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer im zweiten Schuljahr der Berufsfachschule die zur Bildung von Anmeldenoten erforderlichen Einzelleistungen erbracht hat. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist die Nichtzulassung vom Schulleiter festzustellen und dem Prüfling unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass die Gründe vom Prüfling nicht zu vertreten sind.

(2) Für die Prüfung werden in allen Fächern Anmeldenoten in Gestalt ganzer Noten gebildet, die aus den während des zweiten Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind dem Schüler für die Fächer der schriftlichen und der praktischen Prüfung jeweils fünf bis sieben Unterrichtstage vor Beginn des betreffenden Prüfungsteils und für die übrigen Fächer fünf bis sieben Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung bekannt zu geben.

### § 14

#### *Prüfungsausschuss, Fachausschüsse*

(1) Für die Abschlussprüfung wird an jeder Berufsfachschule ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender der Schulleiter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde vor Beginn der Prüfung nichts anderes bestimmt,

2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft,

3. sämtliche Lehrkräfte, die im zweiten Schuljahr in den maßgebenden Fächern unterrichten.

Die obere Schulaufsichtsbehörde oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können weitere Lehrkräfte einer öffentlichen Schule als Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(3) Für die praktische und die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Dies gilt nicht für die praktische Prüfung in der Wirtschaftsschule. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt,

2. die Fachlehrkraft der Klasse oder bei deren Verhinderung eine in dem betreffenden Prüfungsfach erfahrene Lehrkraft als Prüfer,

3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses zugleich als Protokollführer,

4. bei der praktischen Prüfung des gewerblich-technischen Bereichs zusätzlich bis zu zwei Vertreter der Wirtschaft aus den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern. Für deren Mitwirkung bei der Prüfung gilt Absatz 2 entsprechend.

In den Fächern, in denen der Schüler von verschiedenen Fachlehrkräften für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle Fachlehrkräfte dem Fachausschuss als Mitglieder an, die den Schüler in den zu prüfenden Teilbereichen zuletzt unterrichtet haben. Sie sind jeweils für ihren Teilbereich Prüfer nach Satz 3 Nr. 2, im Übrigen weiteres Mitglied nach Satz 3 Nr. 3. Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung; er kann selbst prüfen.

### § 15

#### *Schriftliche Prüfung*

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter oder einer von ihm beauftragten Lehrkraft.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

1. Deutsch 180 Minuten,

2. Englisch 150 Minuten,

3. Mathematik 120 Minuten,

## 4. Berufsfachliche Kompetenz

- a) im gewerblich-technischen Bereich und im Bereich Ernährung und Gesundheit 120 Minuten,  
 b) im kaufmännischen Bereich 180 Minuten.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne landeseinheitlich vom Kultusministerium oder der von ihm beauftragten oberen Schulaufsichtsbehörde gestellt.

(4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der schriftlichen Prüfung und den Aufsicht führenden Lehrkräften unterschrieben wird.

(5) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Klasse und von einer weiteren Fachlehrkraft, die der Schulleiter bestimmt, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; hierbei sind Dezimalen von 0,3 bis 0,7 auf eine halbe, die übrigen Dezimalen auf eine ganze Note zu runden. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und kann eine Einigung nicht erzielt werden, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Fachlehrkräfte als Grenzwerte, die nicht über- oder unterschritten werden dürfen.

(6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden dem Schüler fünf bis sieben Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

## § 16

*Praktische Prüfung*

(1) Die praktische Prüfung erstreckt sich in allen Bereichen auf das Fach Berufspraktische Kompetenz.

(2) Im gewerblich-technischen Bereich soll der Prüfling nachweisen, dass er in ausreichendem Umfang handwerklich-praktische Grundfertigkeiten erworben hat und diese für die Ausführung einfacher Arbeitsaufträge anwenden kann. Für die Durchführung gilt Folgendes:

1. Die Prüfung dauert sechs bis zwölf Stunden, wobei die Arbeitszeit am Tag acht Stunden nicht überschreiten darf. Abweichend hiervon dauert die Prüfung im Profil Labortechnik 180 Minuten.
2. Die Aufgaben werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkräfte gestellt; die obere Schulaufsichtsbehörde kann bezirkseinheitliche Aufgaben anordnen und bei entsprechender Aufgabenstellung die Prüfungsdauer auf einen Tag beschränken. Im Rahmen der Aufgabenstellung kann auch verlangt werden, dass der Prüfling ein kurz gefasstes Protokoll über den Arbeitsverlauf und die hierbei auftauchenden Probleme und deren Lösun-

gen anfertigt. Soweit Vertreter der Wirtschaft nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 in den Fachausschuss zur Abnahme der praktischen Prüfung im gewerblich-technischen Bereich berufen sind, sind diese an der Aufgabenstellung zu beteiligen.

3. Die Aufsicht während der Prüfung wird abwechselnd durch die Mitglieder des Fachausschusses ausgeübt. Der Leiter des Fachausschusses kann weitere fachkundige Personen zur Aufsichtsführung beziehen.

4. Der Fachausschuss legt auf Grund des Arbeitsergebnisses und der Arbeitsweise des Schülers das Ergebnis der praktischen Prüfung fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss auf keine Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist. § 15 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

5. Über die praktische Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

(3) Im kaufmännischen Bereich soll der Prüfling seine Schreibleistung nachweisen, ein formgerechtes Dokument der betrieblichen Kommunikation computergestützt erstellen sowie eine Anwendungsaufgabe aus der Büropraxis ausführen. Für die Durchführung gilt Folgendes:

1. Die Prüfung dauert 90 Minuten; ihre Leitung obliegt dem Schulleiter oder einer von ihm beauftragten Lehrkraft.
2. Die Aufgaben werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkräfte gestellt. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann bezirkseinheitliche Aufgaben anordnen.
3. Für die Niederschrift sowie für die Korrektur und die Bewertung der Arbeiten gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend. Für die Feststellung der Prüfungsnote zählen die drei Prüfungsteile je einfach.

(4) Im Bereich Ernährung und Gesundheit soll der Prüfling im Profil Hauswirtschaft und Ernährung nachweisen, dass er hauswirtschaftliche Aufgaben dem Bedarf entsprechend in organisatorischer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht richtig planen und ausführen kann. Im Profil Gesundheit und Pflege soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, eine pflegerische Problemstellung in pflegerischer und labortechnischer Hinsicht zu bewältigen und die hiermit im Zusammenhang stehenden Büroarbeiten sachgerecht zu erledigen, wobei sich die einzelne Prüfung je nach Aufgabenstellung jeweils auch auf den pflegerischen oder den labortechnischen Aspekt und die hiermit jeweils in Verbindung stehenden Büroarbeiten beschränken kann. Im Profil Ernährung und Gastronomie soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, eine ganzheitliche gastronomische Aufgaben-

stellung mit den Schwerpunkten Organisation, Nahrungszubereitung und Service zu bewältigen. Für die Durchführung gilt Folgendes:

1. Die Prüfung besteht jeweils aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem praktischen Teil. Der Gesamtumfang der Prüfung beträgt im Profil
  - a) Hauswirtschaft und Ernährung 180 Minuten
  - b) Gesundheit und Pflege 120 Minuten
  - c) Ernährung und Gastronomie 180 Minuten.

Die schriftliche Ausarbeitung umfasst jeweils etwa ein Drittel des Gesamtumfangs der Prüfung.

2. Die Aufgaben werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkräfte gestellt.
3. Für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung gilt § 15 Abs. 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Leiter des Fachausschusses tritt.
4. Für die Beaufsichtigung und die Bewertung des praktischen Teils gilt Absatz 2 Nr. 3 und 4 entsprechend.
5. Bei der Ermittlung der Note der praktischen Prüfung zählen die Note der schriftlichen Ausarbeitung einfach und die Note des praktischen Teils zweifach. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale zu berechnen und auf eine ganze oder halbe Note zu runden; § 15 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.
6. Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 gilt entsprechend.

(5) Die Note der praktischen Prüfung wird dem Schüler fünf bis sieben Tage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(6) Der Schulleiter kann bestimmen, dass die praktische Prüfung durch die Durchführung einer Projektprüfung mit Präsentation im Bereich der berufspraktischen Kompetenz ersetzt wird. Für die Durchführung der Projektprüfung gilt Folgendes:

1. Die Projektprüfung besteht aus der Planung, der Durchführung, der Dokumentation und Präsentation eines Projekts.
2. Der Zeitpunkt der Abnahme der Projektprüfung wird vom Schulleiter bestimmt. Dabei kann auch bestimmt werden, dass die Prüfung bereits vor der Feststellung der Anmeldenoten nach § 13 durchgeführt wird.
3. Die Projektprüfung wird von einem Fachausschuss abgenommen. Für dessen Zusammensetzung gilt § 14 Abs. 3 Satz 3 bis 5 entsprechend.
4. Das Thema der Projektprüfung wird im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne auf Vorschlag der jeweiligen Fachlehrkräfte im Fach Berufspraktische Kompetenz, die die Schüler in angemessener Form bei der Themenfindung beteiligen, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.
5. Die Projektprüfung wird in Form einer Gruppenprüfung der an dem jeweiligen Projekt beteiligten Prüf-

linge durchgeführt, bei der jeder Prüfling eine individuelle Leistungsbewertung erhält; sofern das Projekt nur von einem Prüfling durchgeführt wurde, findet eine Einzelprüfung statt.

6. Die Planung und Durchführung des Projekts einschließlich der Dokumentation umfasst 10 bis 20 Zeitstunden, die Präsentation soll die Dauer von 10 bis 15 Minuten je Prüfling nicht überschreiten.
7. Für die Führung der Aufsicht, die Bewertung und die Niederschrift gilt Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 entsprechend.
8. Soweit eine Projektprüfung durchgeführt wurde, ist deren Thema im Zeugnis anzugeben.
9. Die für die Projektprüfung erteilte Note gilt als Note der praktischen Prüfung im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2.

## § 17

### *Mündliche Prüfung*

(1) Die mündliche Prüfung soll keine Wiederholung, sondern eine Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein. Sie soll in der Regel 10 bis 15 Minuten je Prüfling und Fach dauern.

(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hiervon abweichend die Durchführung einer Gruppenprüfung zulassen, wenn dies aus organisatorischen oder thematischen Gründen der Durchführung der Prüfung förderlich ist. Bei Gruppenprüfungen können bis zu drei Prüflinge zusammen geprüft werden.

(3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle maßgebenden Fächer des zweiten Schuljahres mit Ausnahme der Fächer Berufspraktische Kompetenz, Projektkompetenz und Sport erstrecken.

(4) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Noten der schriftlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in welchen Fächern mündlich zu prüfen ist. Jeder Prüfling wird mindestens in einem Fach und soll in nicht mehr als drei Fächern geprüft werden. Die zu prüfenden Fächer sind dem Prüfling fünf bis sieben Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfling bis zum nächsten Schultag dem Schulleiter schriftlich bis zu zwei weitere Fächer nach Absatz 3 benennen, in denen er mündlich zu prüfen ist.

(5) Im Anschluss an jede mündliche Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Über die mündliche Prüfung jedes einzelnen Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

## § 18

*Ermittlung des Prüfungsergebnisses*

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und der Prüfungsleistungen. Hierbei wird der Durchschnitt auf die erste Dezimale errechnet und in der üblichen Weise auf eine ganze Note gerundet (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf »befriedigend«).

(2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen:

1. in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde,
  - die Anmeldenote,
  - die Note der schriftlichen Prüfung und
  - die Note der mündlichen Prüfung
 je einfach,
2. in Fächern, in denen nur schriftlich, praktisch oder mündlich geprüft wurde,
  - die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt.

(3) In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, wer die Abschlussprüfung bestanden hat. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 entsprechend.

(5) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung, über die Feststellung der Prüfungsergebnisse, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Feststellung der Ergebnisse der Prüfung vernichtet werden.

## § 19

*Zeugnis*

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachschulreife mit den nach § 18 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 18 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(3) Schüler des zweiten Schuljahres, die an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen haben, erhalten ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 13 Abs. 2; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Schüler, die an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden

haben und das zweite Schuljahr wiederholen, erhalten ein Jahreszeugnis mit den nach § 18 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(4) In den Zeugnissen nach den Absätzen 2 und 3 ist zu vermerken, dass das Ausbildungsziel der Berufsfachschule nicht erreicht ist.

## § 20

*Wiederholung, Entlassung*

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des zweiten Schuljahres einmal wiederholen. Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Wer an der Abschlussprüfung ganz oder teilweise aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat, kann das zweite Schuljahr wiederholen, wenn auch die Teilnahme an einer Nachprüfung nicht möglich war. Die Prüfung gilt als nicht unternommen.

(3) Für eine vollständige oder teilweise freiwillige Wiederholung des zweiten Schuljahres gilt § 9 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag auf die Zulassung einer freiwilligen Wiederholung spätestens am Tag vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei der Schule eingegangen sein muss. Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils des zweiten Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

(4) Wer die Abschlussprüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, muss die Berufsfachschule verlassen. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 muss die Berufsfachschule ebenfalls verlassen, wer durch ein gezielt auf das Nichtbestehen der Abschlussprüfung gerichtetes Verhalten das Bestehen der Prüfung vereitelt. Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(5) Bei bestandener Abschlussprüfung ist weder eine Wiederholung der Ausbildung noch eine Wiederholung der Abschlussprüfung zulässig.

## § 21

*Nichtteilnahme, Rücktritt*

(1) Wer ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung und der praktischen Prüfung an der Wirtschaftsschule der Schulleiter, bei der mündlichen Prüfung und im Übrigen bei der praktischen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig können der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die obere Schulaufsichtsbehörde die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung der gesundheitlichen Beein-



trächtigung beinhaltet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Falle bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

#### § 22

##### *Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße*

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Von der weiteren Teilnahme an der Prüfung wird ausgeschlossen, bei wem eine Täuschungshandlung vorliegt; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann statt dessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung und der praktischen Prüfung an der Wirtschaftsschule der Schulleiter, bei der mündlichen Prüfung und im Übrigen bei der praktischen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer ordnungsgemäß durchzuführen, wird von

der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## 5. ABSCHNITT

### Prüfung für Schulfremde

#### § 23

##### *Teilnehmer*

Wer das Zeugnis der Fachschulreife erwerben will, ohne eine öffentliche oder staatlich anerkannte zweijährige zur Prüfung der Fachschulreife führende Berufsfachschule besucht zu haben, kann als außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) die Abschlussprüfung ablegen.

#### § 24

##### *Zeitpunkt*

Die Prüfung für Schulfremde findet einmal jährlich, in der Regel zusammen mit der Abschlussprüfung an den öffentlichen Berufsfachschulen statt.

#### § 25

##### *Meldung*

(1) Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 1. Dezember für die Prüfung im darauf folgenden Jahr an die öffentliche zweijährige zur Prüfung der Fachschulreife führende Berufsfachschule zu richten, an der die Prüfung durchgeführt werden soll. Die Meldungen von Prüflingen der staatlich genehmigten, aber noch nicht staatlich anerkannten privaten Schulen erfolgt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Privatschule liegt.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. die Geburtsurkunde und ein Lichtbild,
3. die Abschluss- beziehungsweise Abgangszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber schon an Prüfungen einer zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschule teilgenommen hat,
5. eine Erklärung darüber, in welchem Bereich, gegebenenfalls in welchem Profil und bei der Berufsfachschule des gewerblich-technischen Bereichs in welchem Berufsfeld er die Prüfung ablegen möchte,

6. Angaben über die schulische Vorbereitung auf die Prüfung oder über den Selbstunterricht des Bewerbers sowie den in allen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoff und die benutzte Literatur.

(3) Für die Schüler der staatlich genehmigten, aber noch nicht staatlich anerkannten privaten Schulen kann an Stelle der Meldung durch den einzelnen Prüfling die Sammelmeldung der Schule treten, die Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift des Bewerbers enthalten muss. Der Sammelmeldung sind die Unterlagen nach Absatz 2 beizufügen.

#### § 26

##### *Voraussetzung für die Zulassung*

(1) Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre.

(2) Zur Prüfung wird nur zugelassen,

1. wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule nach § 4 erfüllt,
2. wer nicht bereits zweimal die Prüfung nicht bestanden hat,
3. wer nicht bereits die Fachschulreife erworben hat.

(3) Zur Prüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer in Baden-Württemberg seinen ständigen Wohnsitz hat oder in Baden-Württemberg an einer staatlich genehmigten Schule oder einer sonstigen Unterrichtseinrichtung auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet wurde.

#### § 27

##### *Entscheidung über die Zulassung*

Die öffentliche Berufsfachschule entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Bei Bewerbern von staatlich genehmigten Schulen trifft diese Entscheidung die obere Schulaufsichtsbehörde. Sie bestimmt die öffentliche Berufsfachschule, an der die Prüfung abzulegen ist. Dabei kann sie zulassen, dass die schriftliche und die praktische Prüfung im Gebäude der staatlich genehmigten Schule abgenommen wird. Leitung und Beaufsichtigung der Prüfung regelt in diesem Fall die obere Schulaufsichtsbehörde.

#### § 28

##### *Durchführung der Prüfung*

(1) Für die zugelassenen Bewerber gelten §§ 10 bis 12, 14, 15, 16 Abs. 1 bis 5, §§ 17, 18, 20 bis 22 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Fachlehrkräfte im Sinne von § 14 Abs. 3 Nr. 2 und § 15 Abs. 5 sind die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrkräfte einer öffentlichen Schule, in der Regel der Berufsfachschule, welcher der Bewerber zur Ablegung der Prüfung zugewiesen ist.

2. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle maßgebenden Fächer (§ 3 Abs. 1) mit Ausnahme von Religionslehre, Sport und der Fächer der praktischen Prüfung. Ein schriftlich geprüftes Fach wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn der Prüfling dies spätestens vier Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung schriftlich verlangt.

3. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

4. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zählen allein die Prüfungsleistungen.

5. Die Schule kann im Einzelfall auf Antrag die Prüfung in einer anderen Fremdsprache zulassen.

(2) Die Prüflinge haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält das Abschlusszeugnis für Schulfremde. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung, über das Ergebnis der Prüfung und über die ermittelten Einzelnoten.

## 6. ABSCHNITT

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 29

##### *Übergangsregelung*

Für Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 das zweite Schuljahr der zweijährigen zur Fachschulreife führenden Berufsfachschule besuchen oder an der Schulfremdenprüfung teilnehmen, sind abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 maßgebende Fächer allein die Fächer des Pflichtbereichs. Das Gleiche gilt für Schüler, die im Schuljahr 2009/2010 das zweite Schuljahr oder die Schulfremdenprüfung wiederholen.

#### § 30

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen vom 23. Juni 1989 (GBl. S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. September 1996 (GBl. S. 628) außer Kraft.

**Studentafel**  
**der zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen**  
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Bereich	kaufmännisch	gewerbl.-technisch	Ernährung und Gesundheit			kaufmännisch	gewerbl.-technisch	Ernährung und Gesundheit		
			Hausw. u. Ernährung	Gesundheit u. Pflege	Ernährung u. Gastronomie			Hausw. u. Ernährung	Gesundheit u. Pflege	Ernährung u. Gastronomie
Profil										
	1. Schuljahr					2. Schuljahr				
<b>1. Pflichtbereich</b>										
<b>1.1 Allgemeiner Bereich</b>										
Deutsch			3					2		
Englisch			3					4		
Mathematik			3					4		
Geschichte m. Gemeinschaftskunde			2					2		
Biologie oder Chemie oder Physik			2					2		
Religionslehre			2					1		
Sport			2					2		
<i>Summe</i>			17					17		
<b>1.2 Profildbereich</b>										
Berufsfachliche Kompetenz	7	4	5	6	5	7	4	5	6	5
Projektkompetenz <sup>1)</sup>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufspraktische Kompetenz	2	9	6	5	6	2	9	6	5	6
<i>Summe</i>	9	13	11	11	11	9	13	11	11	11
<b>2. Wahlpflichtbereich<sup>2)</sup></b>										
Stützunterricht <sup>3)</sup>										
Betriebspraktikum <sup>4)</sup>										
Physik, Chemie, Biologie										
Berufliches Vertiefungsfach										
<i>Summe</i>	4					4				
<b>3. Wahlbereich</b>										
<i>Summe</i>	30	34	32	32	32	30	34	32	32	32

**Anmerkungen:**

- <sup>1)</sup> Die Projektkompetenz ist ein eigenständiges Fach. Sie wird jedoch integrativ, im Schwerpunkt im Rahmen des Unterrichts der Berufsfachlichen Kompetenz, unterrichtet. Der Umfang der Projektkompetenz umfasst hierbei im kaufmännischen Bereich sowie im Bereich Ernährung und Gesundheit ca. 1/5, im gewerblichen Bereich ca. 1/4.
- <sup>2)</sup> Von den Fächern Physik, Chemie, Biologie, Berufliches Vertiefungsfach ist mindestens eines mit mindestens 2 Stunden zu unterrichten.
- <sup>3)</sup> Stützunterricht kann sich auf jedes Fach des Pflichtbereichs erstrecken, mit Ausnahme von Sport und Religion.
- <sup>4)</sup> Zur Betreuung des Praktikums können, abhängig von der Schülerzahl, bei einem Praxistag bis zu 2 Lehrerwochenstunden verwendet werden.

**Verordnung des Kultusministeriums  
zur Abiturprüfung sowie zur Versetzung und  
zur Stundentafel in Sekundarstufe II  
am deutsch-französischen Gymnasium  
in Freiburg**

Vom 23. November 2008

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 4, 4 a, 5 und Abs. 3 sowie 100 a Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBI. S. 359), wird zum Vollzug des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsch-französischen Gymnasien und das deutsch-französische Abitur vom 30. Juli 2002 (BGBl. II 2003 S. 1747) verordnet:

Artikel 1

**Oberstufen- und Abiturregelung des  
deutsch-französischen Gymnasium in Freiburg**

(1) Für die Sekundarstufe II und die Abiturprüfung ist das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsch-französischen Gymnasien und das deutsch-französische Abitur vom 30. Juli 2002 (BGBl. II 2003, S. 1747) einschließlich der Bestimmungen zur Durchführung dieses Abkommens (BGBl. II 2003, S. 1755) rechtsverbindlich.

(2) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Personalbezeichnungen wie Vorsitzender, Prüfer, Schulleiter, Leiter, Tutor oder Schüler sowie Bewerber enthalten, sind dies funktions- oder statusbezogene Bezeichnungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

Artikel 2

**Versetzungordnung für die Sekundarstufe II  
des deutsch-französischen Gymnasiums in Freiburg**

§ 1

*Unterrichtsfächer und Zweige*

(1) Für alle Zweige der Sekundarstufe II werden die Unterrichtsfächer folgenden Gruppen zugeordnet, die den Prüfungsfächern des Abkommens vom 30. Juli 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsch-französischen Gymnasien und das deutsch-französische Abitur entsprechen:

1. charakteristische Pflichtfächer
2. zusätzliche Pflichtfächer
3. Sport (verbindlich)
4. Wahlfächer

(2) Fächer der Klasse 10 (classe de seconde)

1. Literarischer Zweig

- a) charakteristische Pflichtfächer:
  - Muttersprache
  - Partnersprache
  - Englisch oder Latein
  - Mathematik

- b) zusätzliche Pflichtfächer:

- Gesellschaftswissenschaften
- Geschichte, Geographie, Sozialkunde
- Biologie
- Physik
- Chemie
- Religion/Ethik (für deutsche Schüler)

- c) Sport

- d) Wahlfächer:

- Bildende Kunst
- Musik
- Latein oder Englisch (sofern nicht verbindlich)
- Dritte moderne Fremdsprache oder Altgriechisch
- Informatik

2. Mathematisch-naturwissenschaftlicher Zweig

- a) charakteristische Pflichtfächer:

- Muttersprache
- Partnersprache
- Mathematik
- Physik

- b) zusätzliche Pflichtfächer:

- Gesellschaftswissenschaften
- Geschichte, Geographie, Sozialkunde
- Chemie
- Biologie
- Englisch
- Religion/Ethik (für deutsche Schüler)

- c) Sport

- d) Wahlfächer:

- Bildende Kunst
- Musik
- Latein
- Dritte moderne Fremdsprache oder Altgriechisch
- Informatik

3. Wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Zweig

- a) charakteristische Pflichtfächer:

- Muttersprache
- Partnersprache
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Mathematik (mit Wirtschaftsmathematik)
- Englisch

- b) zusätzliche Pflichtfächer:

- Gesellschaftswissenschaften
- Geschichte, Geographie, Sozialkunde
- Religion/Ethik (für deutsche Schüler)
- Biologie

- c) Sport  
 d) Wahlfächer:  
 Bildende Kunst  
 Musik  
 Latein  
 Dritte moderne Fremdsprache oder Altgriechisch  
 Informatik
- (3) Fächer der Klasse 11 (classe de première)
1. Literarischer Zweig
- a) charakteristische Pflichtfächer:  
 Muttersprache  
 Partnersprache  
 Englisch oder Latein  
 Philosophie  
 Mathematik
- b) zusätzliche Pflichtfächer:  
 Gesellschaftswissenschaften  
 Geschichte, Geographie, Sozialkunde  
 Biologie  
 Religion/Ethik (für deutsche Schüler)
- c) Sport  
 d) Wahlfächer:  
 Bildende Kunst  
 Musik  
 Englisch oder Latein (sofern nicht verbindlich)  
 Dritte moderne Fremdsprache oder Altgriechisch  
 Informatik
2. Mathematisch-naturwissenschaftlicher Zweig  
 mit Schwerpunkt Mathematik-Physik (SMP)
- a) charakteristische Pflichtfächer:  
 Muttersprache  
 Partnersprache  
 Mathematik  
 Physik  
 Chemie
- b) zusätzliche Pflichtfächer:  
 Biologie  
 Gesellschaftswissenschaften  
 Geschichte, Geographie, Sozialkunde  
 Philosophie (für französische Schüler)  
 Religion/Ethik (für deutsche Schüler)
- c) Sport  
 d) Wahlfächer:  
 Bildende Kunst  
 Musik  
 Latein  
 Englisch  
 Dritte moderne Fremdsprache oder Altgriechisch  
 Informatik
3. Mathematisch-naturwissenschaftlicher Zweig  
 mit Schwerpunkt Biologie-Chemie (SBC)
- a) charakteristische Pflichtfächer:  
 Muttersprache  
 Partnersprache
- Mathematik  
 Chemie  
 Biologie
- b) zusätzliche Pflichtfächer:  
 Gesellschaftswissenschaften  
 Geschichte, Geographie, Sozialkunde  
 Philosophie (für französische Schüler)  
 Religion/Ethik (für deutsche Schüler)
- c) Sport  
 d) Wahlfächer:  
 Bildende Kunst  
 Musik  
 Latein  
 Englisch  
 Dritte moderne Fremdsprache oder Altgriechisch  
 Informatik
4. Wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Zweig (ES)
- a) charakteristische Pflichtfächer:  
 Muttersprache  
 Partnersprache  
 Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
 Mathematik (mit Wirtschaftsmathematik)  
 Englisch
- b) Zusätzliche Pflichtfächer:  
 Gesellschaftswissenschaften  
 Geschichte, Geographie, Sozialkunde  
 Philosophie (für französische Schüler)  
 Religion/Ethik (für deutsche Schüler)
- c) Sport  
 d) Wahlfächer:  
 Bildende Kunst  
 Musik  
 Latein  
 Dritte moderne Fremdsprache oder Altgriechisch  
 Informatik

## § 2

*Bewertungsskala*

Gemäß den Bestimmungen des deutsch-französischen Abiturs (Artikel 12 des Abkommens vom 30. Juli 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsch-französischen Gymnasien und das deutsch-französische Abitur, BGBI. II 2003, S. 1747) werden die Leistungen der Schüler in der Sekundarstufe II eines deutsch-französischen Gymnasiums durch Punkte innerhalb einer Skala von 1 bis 10 Punkten bewertet, wobei 10 Punkte die beste Leistung und 6 Punkte die untere Grenze der ausreichenden Leistung darstellen.

Punkte/Noten  
 10 und 9 Punkte = sehr gut  
 8 Punkte = gut  
 7 Punkte = befriedigend

6 Punkte = ausreichend

5 und 4 Punkte = mangelhaft

3, 2 und 1 Punkt(e) = ungenügend

### § 3

#### *Trimester- und Jahreszeugnisse*

(1) Das Schuljahr in der Sekundarstufe II des deutsch-französischen Gymnasiums Freiburg wird in Trimester eingeteilt. Am Ende des ersten und zweiten Trimesters werden Zeugnisse ausgegeben, auf denen die Leistungen des Schülers in den einzelnen Fächern ausgewiesen werden. Die Trimesternote darf nicht allein aus den Noten der schriftlichen Arbeiten hergeleitet werden, sondern ist das Ergebnis einer umfassenden, wertenden fachlich-pädagogischen Beurteilung.

(2) Am Ende des dritten Trimesters wird die Jahresnote des jeweiligen Fachs auf Grund der Leistungen und Ergebnisse des Schülers während des Schuljahrs, besonders während des zweiten und dritten Trimesters gebildet. Sie soll darüber Aufschluss geben, ob der Schüler das Jahresziel des Fachs erreicht hat. Die Jahresnote wird nach denselben Kriterien wie die Trimesternote ermittelt.

(3) Auch für die Fächer Geschichte, Geographie und Sozialkunde werden Trimesternoten vergeben und es wird nach Maßgabe von Absatz 2 eine Jahresnote für jedes Fach gebildet. Diese drei Jahresnoten werden gemittelt zu einer Gesamtnote für Gesellschaftswissenschaften, die im Jahreszeugnis ausgewiesen wird.

(4) Auf den Jahreszeugnissen der Klassenstufen 10 und 11 und auf dem Abiturzeugnis wird jeweils eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich wie folgt errechnet: Aus den jeweiligen Jahresnoten in den Pflichtfächern wird zunächst die Summe der Jahresnoten in den Pflichtfächern (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2) ermittelt. Sodann werden nach Wahl des Schülers in weiteren Fächern einschließlich Sport die Punkte zur Summe der Jahresnoten hinzugezählt. Die so erhaltene Gesamtsumme wird durch die Anzahl der beteiligten Fächer geteilt und auf eine Stelle hinter dem Komma ohne Rundung errechnet.

(5) Die Jahresnoten und die Durchschnittsnote werden auf dem Jahreszeugnis eingetragen.

### § 4

#### *Versetzungskonferenz*

(1) Über die Versetzung eines Schülers entscheidet die Versetzungskonferenz unter dem Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin.

(2) Abstimmungsberechtigt sind der/die Vorsitzende und alle Fachlehrer/-innen, die den betreffenden Schüler unterrichten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

### § 5

#### *Versetzung*

(1) Die Entscheidung über die Versetzung in der Sekundarstufe II, das heißt von der Klassenstufe 10 in die Klassenstufe 11 sowie von der Klassenstufe 11 in die Klassenstufe 12, wird auf der Grundlage des Jahreszeugnisses der abzuschließenden Klassenstufe getroffen. Die Versetzungskonferenz muss die Gesamtheit der Leistungen des Schülers berücksichtigen.

(2) Ein Schüler ist zu versetzen, wenn im Jahreszeugnis

1. in allen Pflichtfächern mindestens 6 Punkte erreicht werden oder
2. ein allgemeiner Durchschnitt von mindestens 6 Punkten erreicht wird; hierbei dürfen in nicht mehr als zwei Pflichtfächern die Leistungen unter 6 Punkten liegen, von denen nur eines ein charakteristisches Pflichtfach sein darf.

(3) In Ausnahmefällen kann die Versetzungskonferenz einen Schüler, der nach Absatz 2 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend für die Versetzung nicht ausreichen und dass zu erwarten ist, dass er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächst höheren Klasse entspricht. Begründung und Abstimmungsergebnis sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese Bestimmung darf auf einen Schüler nur einmal angewandt werden.

(4) Eine Versetzung auf Probe oder eine Versetzung durch Nachprüfung ist unzulässig.

(5) Ein Schüler muss das Gymnasium verlassen, wenn er

1. aus einer Klasse, die er wiederholt hat, nicht versetzt wird,
2. nach Wiederholung einer Klasse auch aus der nachfolgenden nicht versetzt wird.

### Artikel 3

#### **Studentafelverordnung für die Sekundarstufe II des deutsch-französischen Gymnasiums in Freiburg**

Für das deutsch-französische Gymnasium gelten die als Anlage 1 bis 4 beigefügten Studentafeln.

### Artikel 4

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 in die 11. oder 12. Klassenstufe eingetreten sind, wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich wie folgt errechnet: Aus den jeweiligen Jahresnoten in den Pflichtfächern

wird zunächst die Summe der Jahresnoten in den Pflichtfächern (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2) ermittelt. Sodann werden in maximal zwei weiteren Fächern die dort über 6 Punkte hinaus erzielten Punkte addiert, durch 2 dividiert und dieses Ergebnis zur Summe der Jahresnoten hinzugezählt. Wird nur ein weiteres Fach eingebracht, so wird die einfache, über 6 Punkte hinausgehende Punktzahl zur Summe der Jahresnoten in den Pflichtfächern addiert. Die zwei weiteren Fächer können sein:

1. Sport und ein Wahlfach,
2. zwei Wahlfächer, falls der Schüler im Fach Sport von der Teilnahme befreit ist und deshalb keine Note erhält.

Die so erhaltene Gesamtsumme wird durch die Anzahl der Pflichtfächer geteilt und auf eine Stelle hinter dem Komma ohne Rundung errechnet.

STUTTGART, den 23. November 2008

RAU

**Anlage 1**  
(zu Artikel 3)

**Literarischer Zweig (L) Série littéraire (L)**

Die angegebenen Ziffern entsprechen den Unterrichtseinheiten pro Fach.

L'unité est la période d'enseignement par matière.

Fächer/Disciplines	Kl.10/2 e	Kl.11/1 e	Kl.12/Term.
Muttersprache/ langue maternelle	5	5	5
Partnersprache/ langue du partenaire	5	5	5
Englisch/anglais oder/ ou Latein/latin	4	4	4
Philosophie	–	4	4
Mathematik/ mathématiques	4	4	4
Geschichte/histoire	2	2	2
Geographie/ géographie	2	2	2
Sozialkunde/ éducation civique, juridique et sociale	1	1	1
Religion/Ethik/éthique	2	2	2
Biologie/ sciences de la vie et de la Terre	2	2	2
Physik/physique	2	–	–
Chemie/chimie	2	–	–
Sport/education physique et sportive	2	2	2

Fächer/Disciplines	Kl.10/2 e	Kl.11/1 e	Kl.12/Term.
<b>Wahlfächer/disciplines facultatives</b>			
Musik, Bildende Kunst, Informatik/ musique, éducation artistique, informatique	2	2	2
Sprachen/langues	3	3	3

Anmerkungen/Remarques:

Religion/Ethik/éthique:

Betrifft nur deutsche Schüler. Concerne uniquement les élèves allemands.

**Anlage 2**

(zu Artikel 3)

**Naturwissenschaftlicher Zweig (S)**

**»Mathematik/Physik« (SMP)**

**Série scientifique (S)**

**»mathématiques-physique« (SMP)**

Die angegebenen Ziffern entsprechen den Unterrichtseinheiten pro Fach.

L'unité est la période d'enseignement par matière.

Fächer/Disciplines	Kl.10/2 e	Kl.11/1 e	Kl.12/Term.
Muttersprache/ langue maternelle	4	4	4
Partnersprache/ langue du partenaire	5	5	5
Mathematik/ mathématiques	6	9	9
Physik/physique	4	5	4
Geschichte/histoire	2	2	2
Geographie/ géographie	2	2	2
Sozialkunde/ éducation civique, juridique et sociale	1	1	1
Religion/Ethik/ éthique <sup>1</sup>	2	2	2
Philosophie <sup>2</sup>	–	2	2
Chemie/chimie	2	2	2
Biologie/sciences de la vie et de la Terre	2	2	2
Englisch/anglais	3	–	–
Sport/education physique et sportive	2	2	2

Fächer/Disciplines	Kl.10/2 e	Kl.11/1 e	Kl.12/Term.
<b>Wahlfächer/disciplines facultatives</b>			
Musik, Bildende Kunst, Informatik/ musique, éducation artistique, informatique	2	2	2
Sprachen/langues	3	3	3

**Anmerkungen/Remarques:**<sup>1</sup> Religion/Ethik/éthique:

Betrifft nur deutsche Schüler. Concerne uniquement les élèves allemands.

<sup>2</sup> Philosophie:

Betrifft nur französische Schüler. Concerne uniquement les élèves français.

**Anlage 3**

(zu Artikel 3)

**Naturwissenschaftlicher Zweig (S)****»Biologie-Chemie« (SBC)****Série scientifique (S) »biologie-chimie« (SBC)**

Die angegebenen Ziffern entsprechen den Unterrichtseinheiten pro Fach.

L'unité est la période d'enseignement par matière.

Fächer/Disciplines	Kl.10/2 e	Kl.11/1 e	Kl.12/Term.
Muttersprache/ langue maternelle	4	4	4
Partnersprache/ langue du partenaire	5	5	5
Mathematik/ mathématiques	6	6	6
Physik/physique	4	3	3
Chemie/chimie	2	4	4
Biologie/sciences de la vie et de la Terre	2	4	4
Geschichte/histoire	2	2	2
Geographie/géographie	2	2	2
Sozialkunde/ éducation civique, juridique et sociale	1	1	1
Religion/Ethik/éthique <sup>1</sup>	2	2	2
Philosophie <sup>2</sup>	–	2	2
Englisch/anglais	3	–	–
Sport/education physique et sportive	2	2	2

**Wahlfächer/disciplines facultatives**

Musik, Bildende Kunst, Informatik/ musique, éducation artistique, informatique	2	2	2
Sprachen/langues	3	3	3

**Anmerkungen/Remarques:**<sup>1</sup> Religion/Ethik/éthique:

Betrifft nur deutsche Schüler. Concerne uniquement les élèves allemands.

<sup>2</sup> Philosophie:

Betrifft nur französische Schüler. Concerne uniquement les élèves français.

**Anlage 4**

(zu Artikel 3)

**Wirtschafts- und  
sozialwissenschaftlicher Zweig (ES)  
Série économique et sociale (ES)**

Die angegebenen Ziffern entsprechen den Unterrichtseinheiten pro Fach.

L'unité est la période d'enseignement par matière.

Fächer/Disciplines	Kl.10/2 e	Kl.11/1 e	Kl.12/Term.
Muttersprache/ langue maternelle	5	5	5
Partnersprache/ langue du partenaire	5	5	5
Mathematik/ mathématiques	6	6	7
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften/ sciences économiques et sociales	5	5	5
Geschichte/histoire	2	2	2
Geographie/ géographie	2	2	2
Sozialkunde/ éducation civique, juridique et sociale	1	1	1
Religion/Ethik/ éthique <sup>1</sup>	2	2	2
Philosophie <sup>2</sup>	–	2	2
Englisch/anglais	4	4	4
Biologie/sciences de la vie et de la Terre	2	–	–
Sport/education physique et sportive	2	2	2

**Wahlfächer/disciplines facultatives**

Musik, Bildende Kunst, Informatik/ musique, éducation artistique, informatique	2	2	2
Sprachen/langues	3	3	3



## Anmerkungen/Remarques:

## Artikel 1

<sup>1</sup> Religion/Ethik/éthique:

Betrifft nur deutsche Schüler. Concerne uniquement les élèves allemands.

<sup>2</sup> Philosophie:

Betrifft nur französische Schüler. Concerne uniquement les élèves français.

Die Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium vom 20. Oktober 2006 (GBl. S. 322), geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2008 (GBl. S. 48), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Der Übersicht zum Gebührenverzeichnis wird folgende Zeile angefügt:

»Öffentliche Leistungen nach der  
Verordnung über Gashochdruckleitungen 24«.

2. Nummer 14 des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums  
zur Änderung der Gebührenverordnung  
Wirtschaftsministerium**

Vom 1. Dezember 2008

Auf Grund von § 4 Abs.2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
»14	<p><b>Beschusswesen</b></p> <p>Für öffentliche Leistungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Beschussgesetz (BeschG) werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.</p> <p>Grundsätze</p> <p>Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand zu berechnen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die im Zulassungsverfahren erforderliche Prüfung nach §§ 7 bis 9 BeschG,</li> <li>2. die Beschussprüfung nach § 5 BeschG <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Austauschläufen, bei denen zum Antrieb des Geschosses ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird,</li> <li>b) bei nicht der Beschusspflicht unterliegenden Gegenständen,</li> <li>c) wenn die Prüfung einen den üblichen Umfang erheblich übersteigenden Mehraufwand verursacht oder bei Schusswaffen, deren Patronenlager- oder Laufinnenabmessungen nicht in den aktuellen beschussrechtlichen Maßstabeln enthalten sind,</li> <li>d) bei Böllern und Modellkanonen,</li> </ol> </li> <li>3. die Zulassung und Kontrolle von Munition nach § 11 BeschG in Verbindung mit Abschnitt 7 und 8 der Beschussverordnung,</li> <li>4. die Prüfung bei der Entscheidung über Ausnahmen nach § 13 BeschG.</li> </ol> <p>Werden Prüfungen außerhalb der Dienststelle durchgeführt, gehören zum gebührenpflichtigen Verwaltungsaufwand auch Reisezeiten und vom Kostenschuldner zu vertretende Wartezeiten, wenn diese innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder gesondert vergütet werden.</p> <p>Soweit keine festen Gebührensätze festgelegt sind, sind die Gebühren nach Zeitaufwand zu berechnen. Hierfür gelten folgende Stundensätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Tätigkeit mit technischer Infrastruktur 99 Euro,</li> <li>– Tätigkeit ohne technische Infrastruktur (Hilfstätigkeiten) 71 Euro.</li> </ul> <p>Staffelsätze für die Waffen- und Munitionsprüfung</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Staffelsätze sind auf Kurz- und Langwaffen der gleichen Waffengruppe und des gleichen Typs anzuwenden. Dabei wird zwischen folgenden Typen unterschieden:</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	1. Waffen- und Wechselsysteme mit der gleichen Anzahl von Läufen,	
	2. Austauschläufe mit der gleichen Anzahl von Läufen,	
	3. Waffenteile,	
	4. Wechseltrommeln,	
	5. Einsteckläufe.	
14.1	Kurzwaffen (Gebühr je Lauf)	
14.1.1	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für patronierte Munition	
14.1.1.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe .....	17
14.1.1.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe .....	5
14.1.1.3	bei mehr als 150 Waffen .....	5
14.1.2	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalmunition	
14.1.2.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe .....	7,50
14.1.2.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe .....	2,50
14.1.2.3	bei mehr als 150 Waffen .....	2,50
14.1.3	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver	
14.1.3.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe .....	42
14.1.3.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe .....	22
14.1.3.3	bei mehr als 150 Waffen .....	22
14.1.4	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für patronierte Munition	
14.1.4.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe .....	17
14.1.4.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe .....	5
14.1.4.3	bei mehr als 150 Waffen .....	5
14.1.5	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalmunition	
14.1.5.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe .....	8
14.1.5.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe .....	2,70
14.1.5.3	bei mehr als 150 Waffen .....	2,70
14.1.6	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für nicht patroniertes Schwarzpulver	
14.1.6.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe .....	42
14.1.6.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe .....	22
14.1.6.3	bei mehr als 150 Waffen .....	22
14.2	Langwaffen (Gebühr je Lauf)	
14.2.1	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Flinten-Einsteckläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile für patronierte Zentralfeuernmunition	
14.2.1.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe .....	20
14.2.1.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe .....	6,60
14.2.1.3	bei mehr als 150 Waffen .....	6,60
14.2.2	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Flinten-Einsteckläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile für patronierte Randfeuernmunition	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
14.2.2.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe . . . . .	17
14.2.2.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe . . . . .	5
14.2.2.3	bei mehr als 150 Waffen . . . . .	5
14.2.3	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver	
14.2.3.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe . . . . .	42
14.2.3.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe . . . . .	22
14.2.3.3	bei mehr als 150 Waffen . . . . .	22
14.3	Munition (Gebühr je Los)	
14.3.1	Munitionszulassung	
14.3.1.1	bis zu einer Losgröße von 1000 Stück . . . . .	108
14.3.1.2	bei Losgrößen von 1001 bis 3000 Stück . . . . .	322
14.3.1.3	bei Losgrößen von 3001 bis 35 000 Stück . . . . .	495
14.3.1.4	bei Losgrößen von 35 001 bis 150 000 Stück . . . . .	680
14.3.1.5	bei Losgrößen über 150 001 bis 1 500 000 Stück . . . . .	717
14.3.2	Fabrikationskontrolle	
14.3.2.1	bis zu einer Losgröße von 1000 Stück . . . . .	108
14.3.2.2	bei Losgrößen von 1001 bis 3000 Stück . . . . .	215
14.3.2.3	bei Losgrößen von 3001 bis 35 000 Stück . . . . .	301
14.3.2.4	bei Losgrößen von 35 001 bis 150 000 Stück . . . . .	388
14.3.2.5	bei Losgrößen über 150 001 bis 500 000 Stück . . . . .	429
14.3.2.6	bei Losgrößen über 500 001 bis 1 500 000 Stück . . . . .	515
14.4	Sonstige Gebührentatbestände für öffentliche Leistungen nach § 9 Abs. 1 und 2 BeschG	
14.4.1	Energiebestimmung von Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von 7,5 Joule nicht übersteigen dürfen	
14.4.1.1	Erste Messreihe . . . . .	99
14.4.1.2	Zweite und weitere Messreihen je . . . . .	50
14.4.1.3	Einzelprüfungen und Kennzeichnungen von Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von 7,5 Joule nicht übersteigen dürfen	99
14.4.2	Unbrauchbarmachung und Veränderung von Schusswaffen	
14.4.2.1	Einzelprüfung je Waffe . . . . .	149
14.4.2.2	Typenprüfung (bei mindestens drei bauartgleichen Waffen) . . . . .	297
14.4.3	Ausstellung von einfachen Bescheinigungen . . . . .	17
14.5	Absehen von Gebühr, Gebührenermäßigungen	
14.5.1	Von einer Gebühr ist abzusehen, wenn der Prüfgegenstand ohne weiteres ungeprüft zurückgegeben wird.	
14.5.2	Gebührenermäßigung	
14.5.2.1	Bei der Beschussprüfung ist die halbe Gebühr zu erheben, wenn ein Prüfgegenstand 1. nicht funktionssicher oder 2. nicht maßhaltig ist und eine Prüfung der Haltbarkeit nicht stattgefunden hat. Errechnet sich die Gebühr aus mehreren Staffelsätzen, ist die Gebühr aus dem niedrigsten Staffelsatz zugrunde zu legen.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
14.5.2.2	Wird die Beschussprüfung in den Räumen des Antragstellers vorgenommen und stellt dieser die für die Prüfung erforderlichen Hilfskräfte und technischen Prüfmittel zur Verfügung, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.	
14.5.2.3	Werden in den Räumen der Dienststelle mehr als 300 Kurz- oder Langwaffen des gleichen Typs und derselben Waffengruppe gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt, ermäßigt sich die Gebühr um 15 Prozent.	
14.6	Öffentliche Leistungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden, sind gebührenfrei.	
14.7	Auslagen Als Auslagen hat der Antragsteller zusätzlich zu erstatten: 1. beim Versand die Kosten der Zustellung, der Verpackungsmittel und der Rücksendung, 2. bei der Prüfung von Gegenständen, die aus dem Ausland zugesandt werden, die aufgewendeten Eingangsabgaben und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Gebühren und Zeitaufwände, 3. die Kosten der vom Beschussamt Ulm aufgewendeten Beschussmittel und die Kosten für das Ein- und Auspacken der Prüfgegenstände, 4. bei der Zulassung nach den §§ 7 bis 11 BeschG die Kosten der vom Beschussamt aufgewendeten Prüfmittel.«	

3. Nummer 16 des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 16.1 wird die Angabe »500 – 50 000« durch die Angabe »300 – 50 000« ersetzt.

b) In Nummer 16.4 wird die Angabe »300 – 2000« durch die Angabe »300 – 5000« ersetzt.

Nach Nummer 16.4 wird folgende Nummer 16.5 eingefügt:

»16.5 Planfeststellung«.

d) Die bisherige Nummer 16.5 wird Nummer 16.5.1.

e) Nach Nummer 16.5.1 werden die Nummern 16.5.2 und 16.5.3 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
»16.5.2	Entscheidung über das Unterbleiben der Planfeststellung bei Fällen von unwesentlicher Bedeutung (§ 74 Abs. 7 LVwVfG) . . . . .	bis 20 Prozent der Gebühr nach Nummer 16.5.1
16.5.3	Qualifizierte Beratungsleistung der Planfeststellungsbehörde im Vorfeld einer Antragstellung, ohne dass danach ein Antrag gestellt wird Stundensätze: höherer Dienst 60 Euro gehobener Dienst 48 Euro mittlerer Dienst 39 Euro«	nach Aufwand

f) Nach Nummer 16.5.3 wird folgende Nummer 16.6 eingefügt:

»16.6 Plangenehmigung«.

g) Die bisherige Nummer 16.6 wird Nummer 16.6.1.

h) Nach Nummer 16.6.1 werden folgende Nummern 16.6.2 und 16.6.3 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
»16.6.2	Entscheidung über das Unterbleiben der Plangenehmigung bei Fällen von unwesentlicher Bedeutung (§74 Abs.7 LVwVfG) . . . . .	bis 50 Prozent der Gebühr nach Nummer 16.6.1

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
16.6.3	Qualifizierte Beratungsleistung der Plangenehmigungsbehörde im Vorfeld einer Antragstellung, ohne dass danach ein Antrag gestellt wird Stundensätze entsprechend Nummer 16.5.3«	nach Aufwand
i)	In Nummer 16.9 wird die Angabe »100 – 5000« durch die Angabe »100 – 10 000« ersetzt.	
j)	In Nummer 16.10 wird die Angabe »100 – 5 000« durch die Angabe »100 – 10 000« ersetzt.	
k)	Nummer 16.12 erhält folgende Fassung:	
»16.12	Entscheidungen nach der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)	
16.12.1	Festlegung oder Genehmigung der Erlösobergrenzen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) . . . . .	500–75 000
16.12.2	Sonstige Entscheidungen nach der ARegV . . . . .	100–25 000«.
4.	In Nummer 18 des Gebührenverzeichnisses wird die Angabe »52–512« durch die Angabe »200–800« ersetzt.	
5.	Dem Gebührenverzeichnis wird folgende Nummer 24 angefügt:	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
»24	<b>Öffentliche Leistungen nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen</b>	
24.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 . . . . .	100–3000
24.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 . . . . .	100–1500
24.3	Beanstandung nach § 5 Abs. 2 . . . . .	100–3000
24.4	Fristsetzung nach § 6 Abs. 2 . . . . .	50– 500
24.5	Untersagung nach § 6 Abs. 4 . . . . .	100–1500
24.6	Verlangen nach § 8 Abs. 2 Satz1, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist . . . . .	50– 500
24.7	Anordnung nach § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 . . . . .	100–1500
24.8	Verlangen nach § 11 Abs. 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist . . . . .	50– 500
24.9	Anerkennung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 . . . . .	250
24.10	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme nach §§ 48, 49 LVwVfG	100–1500«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2008 (GBl. S. 101), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

STUTTGART, den 1. Dezember 2008

PFISTER

§ 1

*Art und Umfang der Mitteilungen*

**Verordnung des Justizministeriums zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Nachlassbenachrichtigungsverordnung)**

Vom 5. Dezember 2008

Auf Grund von §§ 82 a Abs. 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), eingefügt durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 140), in Verbindung mit § 2 Nr. 9 der

- (1) Die Mitteilungen nach § 34 a Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) und nach § 82 a Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 5, § 82 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FGG enthalten:
1. den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
  2. den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich, soweit nach Befragen möglich, die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
  3. die Art der letztwilligen Verfügung,
  4. das Datum der Inverwahrnahme und die Geschäftsnummer beziehungsweise die Urkundsnummer der verwahrenden Stelle.

(2) Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasserinnen und Erblasser getrennte Mitteilungen zu erstatten.

(3) Für die Mitteilungen sind amtliche Vordrucke zu verwenden.

## § 2

### *Inhalt der Testamentsverzeichnisse, Lösungsfristen*

(1) Die Testamentsverzeichnisse umfassen:

1. die Mitteilungen der Gerichte und der Notariate nach § 34 a BeurkG und nach § 82 a Abs. 4 und 5 sowie § 82 b FGG,

2. die Mitteilungen der Geburtsstandesämter nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes.

(2) Die Testamentsverzeichnisse sind vertraulich zu behandeln. Erst nach dem Tod der Erblasserin beziehungsweise des Erblassers darf Dritten über eine Eintragung oder das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden.

(3) Die Eintragung ist nach dem Tod der Erblasserin beziehungsweise des Erblassers fünf Jahre zu speichern und anschließend zu löschen. Im Falle einer Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit ist die Eintragung 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an zu speichern und anschließend zu löschen.

## § 3

### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

STUTTGART, den 5. Dezember 2008      PROF. DR. GOLL

## **Verordnung des Finanzministeriums über die Betriebsstättenbesteuerung für Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach dem Kirchensteuergesetz (KiStKapStBetrStättVO)**

Vom 10. Dezember 2008

Auf Grund von § 22 a Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes (KiStG) in der Fassung vom 15. Juli 1978 (GBl. S. 370), eingefügt durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 335) wird verordnet:

## § 1

### *Abzugsverpflichtung bei Kirchensteuerpflichtigen in Baden-Württemberg*

Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer (§ 20 a KiStG) behält der Kirchensteuerabzugsverpflichtete auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen ein, wenn der Kir-

chensteuerpflichtige einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg hat und entweder der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Erzdiözese Freiburg, der Alt-Katholischen Kirche, der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg, der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden oder der Freireligiösen Landesgemeinde Baden angehört.

## § 2

### *Abzugsverpflichtung bei Kirchensteuerpflichtigen außerhalb Baden-Württembergs*

§ 1 gilt auch auf Antrag derjenigen Kirchensteuerpflichtigen, die in Baden-Württemberg keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Voraussetzung ist, dass sie an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, für die nach der dort geltenden Betriebsstättenbesteuerung Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird und die Religionsgemeinschaft beim Finanzministerium einen Antrag auf Steuererhebung nach § 22 a Abs. 2 KiStG gestellt hat. Die Religionsgemeinschaften, die einen Antrag nach § 22 a Abs. 2 KiStG gestellt haben, werden durch gesonderten Erlass des Finanzministeriums bekannt gegeben.

## § 3

### *Abführung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer*

Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete führt die nach §§ 1 und 2 einbehaltene Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer an das für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt ab.

## § 4

### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

STUTTGART, den 10. Dezember 2008      STÄCHELE

## **Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStGDVO)**

Vom 14. Dezember 2008

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 74 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in Verbindung mit § 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz vom 11. März 2008 (GBl. S. 102),

2. §§ 6 und 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 434):

#### Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 1974 (GBl. S. 547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2005 (GBl. S. 645), wird wie folgt geändert:

1. §§ 3 bis 7 erhalten folgende Fassung:

##### »§ 3

#### *Erhebung von Gebühren und Auslagen*

(1) Für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) in der Fassung vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von den Gemeinden Gebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis und Auslagen erhoben.

(2) Bei Unvermögen der Beteiligten oder aus Gründen der Billigkeit kann das Standesamt Gebühren- und Auslagenermäßigung oder Gebühren- und Auslagenbefreiung gewähren.

(3) Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Gebühr entsprechend § 4 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes erhoben werden.

##### § 4

#### *Gebührenfreie Amtshandlungen*

Gebührenfrei sind die aus der Anlage 2 ersichtlichen Amtshandlungen.

##### § 5

#### *Auslagen*

(1) Mit der Gebühr sind die dem Standesamt erwachsenen Auslagen abgegolten.

(2) Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen.

(3) Auslagen nach Absatz 2 sind auch dann festzusetzen, wenn die Amtshandlung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

(4) Auslagen sind insbesondere:

1. Fernsprech- und Fernschreibgebühren sowie Postgebühren mit Ausnahme der einfachen Beförderungsgeld,

2. die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher,  
3. die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind.

##### § 6

#### *Aufbewahrung der Zweitbücher, der Sicherungsregister, die nicht in elektronischer Form geführt werden, und der Sammelakten*

(1) Die am Ende des Jahres 2008 abgeschlossenen Zweitbücher werden bei der unteren Fachaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) aufbewahrt und von dieser fortgeführt.

(2) Während der Dauer der Übergangsbeurkundung nach § 75 PStG sind Sicherungsregister, die nicht in elektronischer Form geführt werden, vom Standesamt bis zum Ablauf der Fortführungsfristen nach § 5 Abs. 5 PStG räumlich von den Personenstandsbüchern und Personenstandsregistern getrennt und vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren.

(3) Sammelakten sind bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 5 PStG für das jeweilige Register genannten Frist jahrgangweise vom Standesamt aufzubewahren.

##### § 7

#### *Zuständigkeitsregelungen*

(1) Die untere Fachaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 AGPStG ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 24 und 25 PStG.

(2) Für die Zustimmung zur Benutzung der Personenstandsregister für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 Abs. 2 und 3 PStG sind die unteren Fachaufsichtsbehörden nach § 4 Abs. 2 Satz 1 AGPStG zuständig.«

2. § 8 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Dezember 2008

RECH

**Anlage 1**  
 (zu § 3 Abs. 1)

**Gebührenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>1</b>	<b>Eheschließung</b>	
1.1	Prüfung der Ehefähigkeit	
	a) bei der Anmeldung der Eheschließung . . . . .	40
	b) wenn ausländisches Recht zu beachten ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit . . . . .	80
1.2	Vornahme einer Eheschließung außerhalb üblicher Dienstzeiten, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung . . . . .	60
1.3	Eheschließung vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt . . . . .	30
<b>2</b>	<b>Ehefähigkeitszeugnis</b>	
2.1	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist . . . . .	40
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit . . . . .	80
2.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer . . . . .	20
<b>3</b>	<b>Beurkundungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen</b>	
3.1	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt . . . . .	20
3.2	Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt (§ 36 PStG) . . . . .	100
3.3	Beurkundung einer im Ausland oder von einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 PStG) . . . . .	60
3.4	Beurkundung eines im Ausland erfolgten Sterbefalles (§ 36 PStG) . . . . .	40
3.5	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften . . . . .	20
3.6	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung, wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung ausgestellt wird . . . . .	10
<b>4</b>	<b>Personenstandsurkunden</b>	
4.1	Ausstellung eines beglaubigten Ausdrucks aus dem Personenstandsregister . . . . .	12
4.2	Ausstellung einer sonstigen Personenstandsurkunde . . . . .	12
4.3	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie . . . . .	12
<b>5</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
5.1	Benutzung der Personenstandsregister und Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke . . . . .	40 bis 200
5.2	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung der Einsicht in ein Personenstandsregister . . . . .	10
5.3	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte . . . . .	20
5.4	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn die notwendigen Angaben zum Aufsuchen nicht gemacht werden können . . . . .	20 bis 60
5.5	Eintrag eines Sperrvermerks auf Antrag des Betroffenen . . . . .	10



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
5.6	Vorbereitung oder Prüfung einer ausländischen familien- sowie namensrechtlichen Entscheidung, insbesondere Anerkennung ausländischer Entscheidungen .....	40
5.7	Erstellung einer Niederschrift für einen Berichtigungsantrag, der von dem Beteiligten gestellt wird, wenn die Berichtigung auf falschen Angaben beruht und der Beteiligte dies zu vertreten hat .....	40
5.8	Unterbleiben einer Amtshandlung wegen Rücknahme eines Antrags oder aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war .....	10 bis 100
5.9	Ablehnung eines Antrags .....	<sup>1</sup> / <sub>10</sub> bis zum vollen Betrag der für die Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens 10

**Anlage 2**  
(zu § 4)

**Gebührenfrei sind**

1. die Ausstellung von Personenstandsurkunden, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist;
2. Erklärungen zur Namensführung, die gegenüber dem Standesbeamten abzugeben sind, wenn
  - a) der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird,
  - b) der Geburtsname des Kindes nach § 1617 BGB bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält oder
  - c) der Name eines Vertriebenen oder Spätaussiedlers oder eines Angehörigen einer nationalen Minderheit geändert wird;
3. Bescheinigungen über Namensänderungen, wenn sie im Zusammenhang mit der Abgabe einer namensrechtlichen Erklärung oder der Ausstellung einer Eheurkunde erteilt werden;

4. die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen, wenn dies im Rahmen besonderer Vereinbarungen vorgesehen ist;
5. die Mitwirkung an einer Eheschließung innerhalb der üblichen Dienstzeiten und in den Diensträumen am Amtssitz des Standesamts, das für die Anmeldung der Eheschließung zuständig ist;
6. die Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalles im Inland.

**Aufhebung der Verordnung  
des Kultusministeriums  
über die Zuständigkeit der  
unteren Schulaufsichtsbehörden  
(Schulaufsichts-Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 13. Oktober 2008

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Zuständigkeit der unteren Schulaufsichtsbehörden (Schulaufsichts-Zuständigkeitsverordnung) vom 20. Dezember 2004 (GBl. S. 923, K. u. U. 2005 S. 12) wird zum 31. Dezember 2008 aufgehoben.

STUTTGART, den 13. Oktober 2008

RAU





**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---

## Einband- decken 2008

### Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63  
70038 Stuttgart  
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **9 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

**Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.**

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2009.

**Das Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2008 **wird den Beziehern** im März 2009 **kostenlos** zugesandt.

---